

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Adresse : Effingerstrasse 33, 3008 Bern

Kontaktperson : Patrick Imhof

Telefon : 031 381 22 81

E-Mail : [imhof@spitex.ch](mailto:imhof@spitex.ch)

Datum : 14.12.2018

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularefelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen:  
[abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:abteilung-leistungen@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>           | <b>3</b>  |
| <b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b> | <b>8</b>  |
| <b>Weitere Vorschläge</b>   | <b>11</b> |
| <b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>                                    | <b>12</b> |

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht**

| Name/Firma | Bemerkung/Anregung   |
|------------|--|
|            | <p>Besten Dank zur Einladung zu obgenannter Vernehmlassung. Gerne nimmt Spitex Schweiz zu den geplanten Massnahmen Stellung – vordringlich in den die ambulante Pflege betreffenden Bereichen.</p> <p>Spitex Schweiz hat Verständnis, dass sich der Bundesrat angesichts der Kostenentwicklung im Bereich der Gesundheit generell aber insbesondere auch im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dem Thema der Kosten annimmt.</p> <p>Wie im erläuternden Bericht (vgl. S.8 des Berichts) korrekt festgehalten sind die Kosten der ambulanten Versorgung seit 2004 stark angestiegen – auch im Bereich der Spitex. Es erscheint uns wichtig darauf hinzuweisen, dass dieser Kostenanstieg im Bereich der Spitex eine gewollte Entwicklung darstellt und eng verknüpft ist mit der demografischen Entwicklung und dem Grundsatz «ambulant vor stationär». Letzterer wurde als eigentliche Kostendämpfungsmassnahme bereits vor Jahren propagiert und die entsprechenden Bestrebungen sind bei weitem noch nicht abgeschlossen (vgl. <a href="#">Medienmitteilung des Kantons Zürich</a> vom 12.04.2018 zum Verlagerungspotential in der Langzeitpflege; vgl. <a href="#">Medienmitteilung des EDI</a> vom 20.02.2018 zur Verlagerung von Eingriffen in den ambulanten Bereich). Diese Entwicklungen werden die Leistungen im ambulanten Bereich auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen lassen und die Branche auch im Hinblick auf den Fachkräftebedarf stark fordern.</p> <p>Zu den verschiedenen Massnahmen äussert sich Spitex Schweiz wie folgt:</p> <p><b><u>Allgemeine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen</u></b></p> <p><b>Experimentierartikel</b></p> <p>Spitex Schweiz unterstützt den Experimentierartikel, regt aber verschiedene Änderungen an.</p> <p>Die Einführung eines Experimentierartikels wird von Spitex Schweiz begrüsst. Eine entsprechende Bestimmung lässt Handlungsspielräume zu, um örtlich und zeitlich begrenzt innovative Projekte auch ausserhalb des abgesteckten gesetzlichen Rahmens umzusetzen. Spitex Schweiz unterstützt insbesondere auch die vorgesehene Förderung der koordinierten und integrierten Gesundheitsversorgung.</p> <p>Kritisch betrachten wir folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die einseitige Ausrichtung auf kostendämpfende Experimente. Darüber hinaus bräuchte es auch Experimente, welche die Versorgung verbessern.</li> <li>- Die Akteure können gemäss Vorlage zu einer Teilnahme verpflichtet werden. Vielmehr sollte das Projekt jedoch so ausgelegt sein, dass aus der Kosteneindämmung heraus die Anreize zu einer Teilnahme gegeben sind. Ein Zwang könnte mögliche positive Erkenntnisse verhindern. Sollte ein Zwang zur Teilnahme dennoch in Betracht gezogen werden, so sind die betroffenen Akteure zwingend vorher anzuhören.</li> </ul> |

## Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

- Für die Aufbau- und Integrationskosten sind entsprechende Mittel vorzusehen – so beispielsweise auch die Kosten für das Auswertungskonzept und den Schlussbericht durch unabhängige externe Experten.

### Rechnungskontrolle

Spitex Schweiz lehnt eine weitergehende Rechnungskontrolle im Bereich der ambulanten Pflege und die Schaffung einer unabhängigen Rechnungskontrollbehörde ab.

- Spitex Schweiz unterstützt die **Rechnungskopie** für die Versicherten. Dies wird gemäss Administrativverträgen mit den Versicherern in der Nonprofit-Spitex bereits heute so umgesetzt.

Es ist aus Sicht von Spitex Schweiz zu prüfen, ob für Leistungserbringer und Klienten, welche sich am Elektronischen Patientendossier beteiligen, eine Kopie fortan elektronisch übermittelt werden kann.

- **Rechnungskontrolle:** Bereits heute gibt es im Bereich der Spitex eine systematische Rechnungskontrolle. Die Versicherer machen zudem von ihrem Recht Gebrauch, weitere Dokumente einzufordern oder Audits vor Ort durchzuführen. Im Bereich der ambulanten Pflege wäre eine weitergehende Prüfung wenig sinnvoll und würde zu einem nicht gerechtfertigten administrativen Mehraufwand führen.
- Die Schaffung einer **unabhängigen Rechnungskontrollbehörde** wird aufgrund der bereits gut ausgebauten Rechnungskontrolle im Bereich der Spitex nicht befürwortet.

### Tarife und Kostensteuerung

Spitex Schweiz lehnt die Massnahmen zur Steuerung der Kosten in der ambulanten Pflege ab mit Verweis auf die unterschiedlichen Finanzierer mit unterschiedlichen Zielen.

- Gemäss Auskunft des BAG ist die ambulante Pflege nicht Teil der Überlegungen zu einem **nationalen Tarifbüro**. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt ins Auge gefasst werden, muss die aktuelle, tripartite Finanzierungsregelung (OKP/Restfinanzierung/Patientenbeteiligung) mitberücksichtigt werden. Dabei gilt es insbesondere dem Thema einer klaren Restfinanzierung Rechnung zu tragen.
- Von der Massnahme «**Tarifstruktur aktuell halten**» ist die ambulante Pflege derzeit nicht betroffen. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt ins Auge gefasst werden, muss die aktuelle, tripartite Finanzierungsregelung mitberücksichtigt werden. Dabei gilt es insbesondere dem Thema einer klaren Restfinanzierung Rechnung zu tragen.
- Die ambulante Pflege ist gemäss erläuterndem Bericht in den **Massnahmen zur Steuerung der Kosten** ausdrücklich mitgemeint. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Verträge zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern zu vereinbaren sind. Im Bereich der Pflege bezahlen die Krankenversicherer lediglich (fixe) Beiträge – mehr als die Hälfte der Pflegekosten übernehmen jedoch die Restfinanzierer – also Gemeinden und Kantone. Diese beauftragen beispielsweise Spitex-Organisationen mittels Leistungsaufträgen zur Erfüllung gewisser Leistungen. Es ist zu hinterfragen, ob die Leistungsaufträge zwischen Kantonen/Gemeinden und Spitexorganisationen mittels Massnahmen

## Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern übersteuert werden können.

Störend ist, dass eine Mengenausweitung grundsätzlich als negativ dargestellt wird. Die ambulante Pflege erfährt aus verschiedenen Gründen in den letzten Jahren eine Zunahme in der Mengen- und Kostenentwicklung. Diese ist wesentlich dem Grundsatz «ambulant vor stationär» und der demografischen Entwicklung geschuldet. Aus Sicht von Spitex Schweiz sind diese Ursachen einer Mengen- und Kostenzunahme zwingend zu berücksichtigen.

- Die ambulante Pflege ist derzeit nicht Teil der Überlegungen zur Massnahme «**Pauschalen im ambulanten Bereich.**». Tatsache ist, dass die Entwicklung im stationären Bereich (z.B. DRG, ambulante Operationen) Einfluss auf die Spitex hat. Der Anteil der 20-64-jährigen Klientinnen und Klienten hat stetig zugenommen. Er liegt heute bei 26% und ist damit seit 2011 um 6% angestiegen. Damit wird deutlich, dass die ambulante Pflege zunehmend auch Leistungen übernimmt, die bis anhin im stationären Bereich erbracht worden sind (wie Onkologiepflege, Palliative Care) und deshalb zunehmend mit komplexen Pflegesituation konfrontiert ist.

Diese Entwicklung zeigt, dass die gesamte Behandlungskette bei den Überlegungen einzubeziehen ist. Spitex Schweiz fordert, dass die Auswirkungen der Förderung ambulanter Operationen und der früheren Spitalentlassungen auf die nachgelagerten Versorgungsbereiche (Spitex) finanziert werden. Spitex Schweiz fordert daher eine Überprüfung von Pauschalen für den nachgelagerten Versorgungsbereich.

### **Referenzpreissystem bei Arzneimitteln**

Spitex Schweiz fordert eine Prüfung und Neugestaltung der vorgeschlagenen Modelle.

Spitex Schweiz ist vom Referenzpreissystem bei Arzneimitteln nicht direkt betroffen. Allerdings könnten allfällige Auswirkungen eines Modellwechsels sehr wohl Einfluss auf die tägliche Arbeit des Spitex-Personals mit den Klientinnen und Klienten haben. Dabei stellen die Medikamentenabgabe und die Medikamentenadhärenz wichtige Aufgaben dar.

Spitex Schweiz befürchtet bei beiden vorgeschlagenen Modellen Auswirkungen auf die Versorgung der Klientinnen und Klienten. Wir bitten die zuständigen Behörden deshalb, die Modelle nochmals zu prüfen und derart zu gestalten, dass auch die Auswirkungen auf die Versorgung stärker berücksichtigt werden.

### **Massnahmen in der Unfall- und Militärversicherung**

Spitex Schweiz lehnt diese Massnahmen im Bereich der ambulanten Pflege ab.

Der Anteil der Fälle aus der Unfall- und Militärversicherung ist für die Spitex extrem klein. Es wäre unverhältnismässig, dennoch in diesem Bereich weitere Steuerungsmassnahmen einzuführen. Bereits heute ist es für die Spitexorganisationen kaum nachvollziehbar, weshalb die Leistungen in diesem Bereich nicht stärker an die Prinzipien der Leistungserbringung und der Leistungsabrechnung im Bereich der OKP angenähert werden können.

## **Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

### **Massnahmen in der Invalidenversicherung**

Spitex Schweiz lehnt diese Massnahmen im Bereich der ambulanten Pflege ab.

Der Anteil der Fälle aus der Invalidenversicherung ist für die Spitex extrem klein. Es wäre unverhältnismässig, dennoch in diesem Bereich weitere Steuerungsmassnahmen einzuführen. Bereits heute ist es für die Spitexorganisationen kaum nachvollziehbar, weshalb die Leistungen in diesem Bereich nicht stärker an die Prinzipien der Leistungserbringung und der Leistungsabrechnung im Bereich der OKP angenähert werden können.

### **Bessere Vergütung von Palliative Care**

Spitex Schweiz fordert die bessere Vergütung der Palliativ Care.

Spitex Schweiz fordert als zusätzliche Massnahme zur Kostendämpfung die Förderung der Palliative Care. Im Rahmen der Nationalen Strategie Palliative Care 2013-2015 zeigt die Analyse des BAG auf, dass mit Palliative Care die Kosten im öffentlichen Gesundheitswesen insgesamt gedämpft werden können, da die Palliative Care im Spitalbereich zu kürzeren Aufenthaltszeiten, weniger Notfallhospitalisationen und weniger Aufhalten auf Intensivstationen führt. Mit einer guten Palliative Care-Versorgung können ausserdem Hospitalisationen und teure, kaum lebensverlängernde und belastende Behandlungen vermieden werden. Voraussetzung ist eine angepasste Finanzierung der Pflegeleistungen, die dem höheren Zeitbedarf für Palliative Care in der ambulanten und stationären Pflege Rechnung trägt.

### **Stärkung der koordinierten Versorgung**

Spitex Schweiz fordert die Stärkung der koordinierten Versorgung.

Eine weitere wirksame und effiziente Massnahme, welche Spitex Schweiz befürwortet, ist die Stärkung der koordinierten Versorgung. Durch koordinierte Versorgung, besonders durch die Förderung von Netzwerken, können Kosten im Gesundheitswesen eingespart werden. Spitex Schweiz empfiehlt, diesen Vorschlag bereits ins erste Massnahmenpaket zu integrieren.

### **Klare Regelung zur Abgeltung von Pflegematerial**

Spitex Schweiz fordert eine rasche und klare Regelung der Abgeltung von Pflegematerial.

Wir wiederholen an dieser Stelle, dass die aktuelle Situation im Bereich des Pflegematerials zu einem administrativen Chaos und Mehrbelastungen bei allen Akteuren führt. Nach wie vor erwartet Spitex Schweiz, dass mit einer klaren, nationalen Regelung Klarheit und Verbindlichkeit geschaffen werden soll – damit könnten Kosten nicht nur gedämpft, sondern eingespart werden. Wir verweisen auf unsere anderen Eingaben im Verlaufe des Jahres (Stichwort: Aufhebung von Fremd- und Selbstanwendung; ein Finanzierer).

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

| Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen |      |      |      |   |   |
|--|------|------|------|---|---|
| Name/Firma   | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung  | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)   |
| Spitex Schweiz   | 42   | 3    |      | Bereits heute erhalten die KlientInnen der NPO-Spitex gemäss Administrativverträgen mit den Versicherern eine Rechnungskopie. |   |
| Spitex Schweiz   | 43   | 5    |      | Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Bereich der ambulanten Pflege.  |   |
| Spitex Schweiz   | 47a  |      |      | dito  |   |
| Spitex Schweiz   | 47b  |      |      | dito  |   |
| Spitex Schweiz   | 47c  |      |      |   | streichen   |
| Spitex Schweiz   | 52   |      |      | Vgl. unsere Ausführungen oben.  | prüfen  |
| Spitex Schweiz   | 52b  |      |      | dito  | dito  |
| Spitex Schweiz   | 59b  | 1    |      | Einbezug von Modellen zur Verbesserung der Versorgung.  | «Um neue Modelle zur Eindämmung der Kostenentwicklung <i>und zur Verbesserung der Versorgung</i> zu erproben, kann ...» |
| Spitex Schweiz   | 59b  | 4    |      | Eine Verpflichtung gegen den Willen der Akteure ist nicht zielführend.  | streichen<br><br>Eventualvorschlag:<br>... des Pilotprojekts auswirkt. <i>Die zwangsweise</i>                           |

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)  
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

|                   |              |      |  |  |  |
|-------------------|--------------|------|--|--|--|
|                   |              |      |  |  | <i>verpflichteten Akteure sind vor dem Entscheid anzuhören.»</i>                             |
| Spitex<br>Schweiz | 59b          | 5bis |  |  | Der Bundesrat sorgt für eine genügende Finanzierung der Pilotprojekte (nicht ausformuliert). |
|                   |              |      |  |  |  |
| Spitex<br>Schweiz | 26<br>MVG    | 1    |  |  | streichen  |
| Spitex<br>Schweiz | 56<br>UVG    | 1    |  |  | streichen  |
| Spitex<br>Schweiz | 27bis<br>IVG |      |  |  | streichen  |
|                   |              |      |  |  |  |
|                   |              |      |  |  |  |
|                   |              |      |  |  |  |
|                   |              |      |  |  |  |
|                   |              |      |  |  |  |
|                   |              |      |  |  |  |
|                   |              |      |  |  |  |
|                   |              |      |  |  |  |
|                   |              |      |  |  |  |